



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/197-PMVD/2020

6. November 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 8. September 2020 unter der Nr. 3304/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkauf von Liegenschaften des ÖBH“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der inländischen Liegenschaften des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Kategorie	Anzahl	Aufschlüsselung
Kasernen	63	
Amtsgebäude	21	
Fliegerhorste	4	FIH Hinterstoisser (Zeltweg), FIH Fiala Fernbrugg (Aigen), FIH Vogler (Hörsching), FIH Brumoswski (Langenlebar)
Übungsplätze	52	6 Truppenübungsplätze, 37 Garnisonsübungsplätze, 6 Wasserübungsplätze, 1 Katastrophenhilfeübungsplätze und 2 Alpinstützpunkte
Lager, Betriebs- & Werkstätten	36	21 Lager, Werkstätten & Betriebsstätten, 15 Munitionslager
Ortsfeste Fernmeldeanlagen	43	
Wohnen, Seminar	11	2 Wohnheime, 4 Seminarzentren, 5 Wohngebäude
Sonstige Liegenschaften	56	11 Schießplätze, 6 Garnisonsübungsplätze mit Schießplatz, 1 Hubschauberstützpunkt, 38 Sonstige
Gesamt	286	

Zu 2 und 4:

Die mit Stichtag 11. September 2020, seit langem für die Verwertung vorgesehenen Liegenschaften, geplante Verkaufszeitpunkte und erwartete Verkaufserlöse sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Liegenschaft	Ort	Verkaufszeitpunkt	erwarteter Verkaufserlös
Martinek-Kaserne	Baden (NÖ)	Mitte 2021	aktuelles Wertermittlungsgutachten ist in Ausarbeitung; Erlöserwartung Stand 2014: 33,1 Mio. €

GÜPI Mautern	Mautern (NÖ)	Ende 2020 / Anfang 2021	ca. 620.800,00 €
Kaserne Arsenal: Teilfläche ca. 26.000 m ² zwischen der neuen Franz-Grill-Straße und Rampe A23	Wien - Landstraße (W)	Ende 2020 / Anfang 2021	ca. 8,9 Mio.€; jedoch noch abhängig von Ergebnissen der Bodenuntersuchung und allfälliger Bodenkontaminationen
FIH Vogler: Teilfläche ca. 18.000 m ² für den 4-gleisigen Ausbau der Westbahn	Hörsching (OÖ)	Ende 2020 / Anfang 2021	ca. 2,7 Mio. €

Zu 3:

Da Liegenschaften in militärischer Nutzung überwiegend im Eigentum der Republik Österreich stehen und damit dem Bereich Heeresverwaltung zuzuordnen sind, kommen die Regelungen hinsichtlich Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen, wie beispielsweise das Bundeshaushaltsgesetz 2013 i.d.g.F., die jährlichen Bundesfinanzgesetze und die damit einhergehenden Durchführungsbestimmungen, zur Anwendung. Die Ermächtigung für die Veräußerung der Martinek-Kaserne wurde mit einem Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, BGBl. I Nr. 72/2006, erteilt; die Ermächtigung für die Veräußerung von Teilflächen der Kaserne Arsenal wurde mit dem Bundesgesetz betreffend die Veräußerung von unbeweglichen Bundesvermögen, BGBl. I Nr. 97/2010, erteilt. Für die Veräußerung der Teilfläche des Fliegerhorsts Vogler ist auf Grund der im Bundesfinanzgesetz 2020 festgelegten, nicht überschrittenen Wertgrenze, keine gesetzliche Ermächtigung zur Veräußerung notwendig.

Ressortintern ergeben sich die konkreten Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für militärische Standortplanungen aus den vom Generalstab approbierten Grundsatzdokumenten und Planungen. Das sind u.a. die Österreichische Sicherheitsstrategie, das militärstrategische Konzept und ressortinterne Richtlinien und Konzepte für die militärische Ausbildung und die militärische Infrastruktur. Diesen Papieren übergeordnete Rechtsgrundlage ist das Wehrgesetz 2001.

Im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) sind Aufgaben in den Bereichen Dislozierung und Garnisonierung konkret den Abteilungen Infrastruktur und Militärisches Immobilienmanagement der Sektion III zugeordnet. Da die Sektion III unmittelbar dem Generalstab unterliegt, ist sichergestellt, dass bei geplanten Veränderungen der militärischen Kräfte und der damit einhergehenden Festlegungen bzw. Veränderungen von Standorten, geografischen Räumen oder auf Regionen bezogene militärische Leistungsfähigkeit, der Generalstab eingebunden ist.

Grundlage für ein Immobilienportfolio bilden standort-, ressortbezogene- und überregionale Analysen sowie Beurteilungen im Bereich der Nutzungseffizienz. Immobilien, die

nachweislich über einen längeren Zeitraum extensiv oder überhaupt nicht für militärische Zwecke genutzt wurden, werden hinsichtlich einer künftigen Nutzung einer militärischen und wirtschaftlichen Beurteilung unterzogen. Darüber hinaus werden Abwägungen nach dem militärischen Führungsgrundsatz der Reservenbildung getroffen. Angemerkt wird, dass Entscheidungen über die Verwertung von militärischen Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen stets nach Bedarf der Infrastruktur und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen werden.

Mag. Klaudia Tanner

